

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
161	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 09.12.2022	214
162	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	216
163	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	216
164	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	217
165	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	218
166	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	220
167	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	222
168	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	225
169	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	229

170	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	232
171	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	233
172	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	233
173	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	234
174	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	234
175	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	235
176	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	236
177	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	236
178	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 300623956	237
179	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 475200028	237

161 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 09.12.2022

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 09.12.2022, Beginn: 14:00 Uhr, im großen Saal der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 21.10.2022
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.11.2022
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.11.2022
4. **Haushalt 2023**
- Haushaltsreden -
 - 4.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
 - 4.1.1 *Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021*
 - 4.1.2 *Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2023*
 - 4.1.3 *Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises „Sauerländer Besucherbergwerk GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2023*
 - 4.2 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 4.2.1 *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises*
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2023
 - 4.3 *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
 - 4.3.1 *Aufarbeitung der Geschichte des Kinderkurheims auf Norderney;*
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&Linke vom 24.11.2022
 - 4.4 *Umweltangelegenheiten*

- 4.4.1 *Finanzierung des Naturschutzgroßprojektes in der Medebacher Bucht*
- 4.5 *Rettungsdienst*
 - 4.5.1 *Betrieb Rettungsdienst; Wirtschaftsplan 2023*
 - 4.5.2 *Betrieb Rettungsdienst; Gebührenkalkulation 2023*
- 4.6 *Gesundheit und Soziales*
 - 4.6.1 *Einrichtung einer kreiseigenen Träger-Gesellschaft zur Beschäftigung der Schulbegleitungen, die seitens des HSK bereitgestellt werden müssen;*
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.08.2022
- 4.7 *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
 - 4.7.1 *Gebührenkalkulation 2023 für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises*
 - 4.7.2 *Wirtschaftsplan 2023 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises*

Gewinnabführung der GAH an den Kernhaushalt des HSK;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.11.2022
 - 4.7.3 *Wirtschaftsplan 2023 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH*
- 4.8 *Haushaltsplan 2023*
 - 4.8.1 *Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023*
 - 4.8.2 *Haushalt 2023*
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist
 - 4.8.3 *Haushalt 2023*
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Information zur Ausführung des Haushalts 2022
 - 4.8.4 *Haushalt 2023*
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2024-2026
 - 4.8.5 *Stellenplan 2023*

4.8.6 *Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2023, die in den Fachausschüssen beraten wurden*

Ausschuss für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus

Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2023;
Erläuterung der Verwaltung zu den Budgetansätzen des Fachdienstes 01 "Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft"

Schulausschuss

Haushaltssatzung und Haushaltsbuch für das Jahr 2023
Erläuterungen für die Produktbereiche 03 (Schulträgeraufgaben) und 08 (Sportförderung)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2023 Erläuterungen der Haushaltsansätze im Bereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gesundheits- und Sozialausschuss

Haushalt 2023
hier: Sozialhaushalt - Produktbereich 05 (Produktgruppen 01 - SGB II, 02 und 03 - SGB IX und SGB XII sowie 04 - SGB IX)

Haushalt 2023
Erläuterungen der Haushaltsansätze im Bereich Gesundheit und Bevölkerungsschutz

Kreisjugendhilfeausschuss

Haushalt 2023
hier: Erläuterungen zum Produktbereich 6 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Kulturausschuss

Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2023;
Erläuterungen zu den einzelnen, vom Fachdienst Kultur zu bewirtschaftenden Konten in den Teilergebnisplänen

Bauausschuss

Haushalt 2023
Erläuterungen zu den vom Fachdienst Hochbau, Gebäudemanagement und vom Fachdienst Kreisstraßen bewirtschafteten Produktbereichen

4.8.7 **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023**

Haushalt 2023

Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2023

Ausbau der Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 24.11.2022

5. *Umweltangelegenheiten*

5.1 Verwendung von Ersatzgeldern;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 19.08.2022

5.2 Agri-Photovoltaik;
Antrag des FDP-Kreistagsfraktion vom 09.09.2022

6. *Rettungsdienst*

6.1 Rettungsdienstschule Hochsauerlandkreis
hier: Sachstandsbericht 2022

7. *Regionale 2025*

7.1 Regionale 2025: Digitales Bildungsnetzwerk Sauerland

II Nichtöffentlicher Teil

8. *Umweltangelegenheiten*

8.1 Deponie "Glindfeld"
hier: Sachstandsbericht

9. *Vergabeangelegenheiten*

9.1 Vergabeangelegenheit;
Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Notarztstellung in den Versorgungsbereichen Brilon und Olsberg

9.2 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Lieferung von 25 Rettungswagen für den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises

9.3 Vergabeangelegenheit:
Abschluss von Wärmelieferverträgen für die Liegenschaften Berufskolleg Brilon, Kreissporthalle Brilon und Georg-Friedrich-Daumer-Schule Brilon

9.4 Vergabeangelegenheit:
Verlängerung des Vertrags über die Bereitstellung von Druck- und Kopiersystemen

Meschede, 01.12.2022

gez.

Dr. Schneider
Landrat

**162 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Schmiedehagen Wind GmbH & Co.
KG, v. d. Schmiedehagen Wind Verwaltungs
GmbH, v. d. GF Gerhard Aßhauer auf Ertei-
lung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Schmiedehagen Wind GmbH & Co. KG, v. d. Schmiedehagen Wind Verwaltungs GmbH, v. d. GF Gerhard Aßhauer mit Sitz in 34431 Marsberg, Brückenstraße 2 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Udorf, Flur 2, Flurstücke 221 und 222 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Marsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40556-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**163 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Sonderkopf GbR
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Sonderkopf GbR, v. d. Richard Götte mit Sitz in 59929 Brilon, Hinterm Schönschede 40, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 02.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Scharfenberg, Flur 8, Flurstück 315 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40572-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

164 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Heinrich Ebel GmbH & Co. KG auf
Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BIm-
SchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, v. d. Ebel Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. Geschäftsführer Frank Kessler mit Sitz in 59757 Arnsberg, Gut Habel 1, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 30.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erhöhung der gesprengten Abbaumasse auf 2,5 Mio t/a in der Gemarkung Müschede in der Flur 6 auf den Flurstücken 24, 25, 28 und 29 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde ist nicht mit erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Erhebliche Luftverunreinigungen und Erschütterungen sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Sprengparametern aus dem sprengtechnischem Gutachten nicht zu erwarten. Durch die Kapazitätserhöhung werden, gemäß dem Prognosebericht für Schallschutz, die relevanten Lärmwerte an den exponierten Aufpunkten eingehalten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40479-2022-04

Im Auftrag
gez.

Nieder

165 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frau Nicole Schröder auf Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frau Nicole Schröder, Cansteiner Straße 40, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 18.10.2022 die Genehmigung für die Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 20/1, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 381, 320, 387, 243, 252 am 17.11.2022 erteilt.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	Vestas V-126	0003292.0001	3.300	119	Niedermarsberg	4	381
WEA 02	Vestas V-126	0003294.0001	3.300	137	Niedermarsberg	4	320
WEA 04	Vestas V-126	0003296.0001	3.300	137	Niedermarsberg	4	387
WEA 06	Vestas V-126	0003298.0001	3.300	137	Niedermarsberg	4	243
WEA 07	Vestas V-126	0003299.0001	3.300	137	Niedermarsberg	4	252
WEA 08	Vestas V-126	0003300.0001	3.300	137	Erlinghausen	4	20/1

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.12.2022** bis zum **16.12.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg
Zimmer 33 (Amt für Planung und Liegenschaften, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245 erforderlich.

2. Stadt Diemelstadt
Fachdienst 3.2 (Ver- und Entsorgung), Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 05694/9798-17 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **02.12.2022** bis zum **16.12.2022** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40515-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

166 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke
Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatschG**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 20.10.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen; hier: Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatschG in der Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstück 53, Flur 6, Flurstück 16, Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 93, 94, 82, 83, 61, 62, 128, 107, Flur 9, Flurstück 68, Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 139, 140, 104, 105, 70, 71 am 24.11.2022 erteilt.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von elf Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe[m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	ENERCON E-115	3.000	149,08	Meerhof	8	93, 94
WEA 2	ENERCON E-115	3.000	149,08	Meerhof	8	82, 83
WEA 3	ENERCON E-115	3.000	149,08	Meerhof	8	61, 62
WEA 4	ENERCON E-115	3.000	149,08	Meerhof	8	128
WEA 5	ENERCON E-115	3.000	149,08	Oesdorf	6	139, 140
WEA 6	ENERCON E-115	3.000	149,08	Oesdorf	6	104, 105
WEA 7	ENERCON E-115	3.000	149,08	Meerhof	9	68
WEA 8	ENERCON E-115	3.050	149,08	Essentho	6	16
WEA 9	ENERCON E-92	2.350	138,38	Meerhof	8	107
WEA 10	ENERCON E-101	3.050	135,40	Essentho	5	53
WEA 12	ENERCON E-115	3.000	149,08	Oesdorf	6	70, 71

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **02.12.2022** bis zum **16.12.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg
Zimmer 33 (Amt für Planung und Liegenschaften, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:40 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **02.12.2022** bis zum **16.12.2022** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40516-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

167 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die Firma WEA Bleiwäsche GbR, vertr. d. Herrn Werner Ebbers mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, An der Grotte 17, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 28.10.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Brilon-Alme auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
8194734.1	Alme	21	45 und 46

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.12.2022** bis **09.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Brilon

Rathaus-Nebengebäude, Strackestraße 2, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:40 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 29. September 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Antragsformular 1, Projektkurzbeschreibung, Anlagenübersicht
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenbescheinigung
3	Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25:000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Produktübersicht – Zuwegung und Baustellenflächen, Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellenflächen
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E160 EP5 E3, Technisches Datenblatt – ENERCON Windenergieanlage E160 EP5 E3, Technische Beschreibung - Turm, Technisches Datenblatt – Turm, Technische Beschreibung - Fundamente, Technisches Datenblatt - Gondelabmessungen, Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel, Ansichtszeichnung Hybridturm, Zusammenbauzeichnung, Technisches Datenblatt – General Design Conditions, Technische Beschreibung – Farbgebung, Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0 s, Technische Beschreibung – Eigenbedarf, Technische Beschreibung – Inertia Emulation, Technische Information – Q+ Option, Technische Beschreibung – Fault Ride Through, Technische Information – STATCOM-Option, Datenblatt – Abschätzung der Netzverträglichkeit nach FGW TR3, Technische Beschreibung – Netzanschlussvariante Transformator und Schaltanlage, Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante Standard 6, Technisches Datenblatt – Netztechnische Leistungsmerkmale
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5 , Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Schalloptimierung EP5, Technisches Datenblatt – Terzbandpegel Betriebsmodus 0 s, Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s, Technisches Datenblatt – Leistungsoptimierte Schallbetriebe, Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe, Technische Beschreibung – Schattenabschaltung, Technische Beschreibung – NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5, Technische Beschreibung – ENERCON Eisansatzerkennung, Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Wölfel-Eisansatzerkennung, Herstellererklärung – Gültigkeit Gutachten Wölfel-Eisansatzerkennung für E-160 EP5 E3, Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerway / ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Sektormanagement
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - Anlagensicherheit, Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeit, Technische Beschreibung – Blitzschutz, Technische Beschreibung – Rotorblätter mit radaroptimiertem Blitzschutzsystem, Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung – Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte, Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung, Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5

11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Flucht- und Rettungsplan
12	Brandschutz	Allgemeines Brandschutzkonzept, Technische Beschreibung – Brandschutz
13	Störfallverordnung	Erklärung zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Kostenschätzung für den Rückbau
15	Sonstiges	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, Karte Revier Rotmilan, Mäusebussard, Uhu, Turmfalke, Karte Brut Rotmilan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Schwarzmilan, Uhu, und Revier Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Unbesetzt, Karte Schlafplätze Rotmilan, Karte Nachweise Rotmilan, Karte Rohrweihe, Brut Schwarzmilan, Rotmilan, Uhrevier, Waldschnepfe, Kiebitz, Wespenbussard, Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Brut- und Gastvögel – Stufe II nach § 44 BNatSchG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Radlinghausen, Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs E-160 EP3 E3 Gemarkung Alme und E-138 EP3 E2 Gemarkung Madfeld in der Stadt Brilon, Standortuntersuchung für zwei Windenergieanlagen in Brilon / Bad Wünnenberg Baugrunduntersuchung und Geotechnisches Gutachten, Geohydrologische Verträglichkeitsuntersuchung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21 und Gemarkung Madfeld, Flur 20, Karte Konflikte WEA01, Karte Maßnahmen WEA01, Karte Konflikte WEA02, Karte Maßnahmen WEA02, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenkartei, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage für eine benachbarte Wohnbebauung, Schattenprognose, Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen für den Standort Brilon – Alme / Madfeld, Stellungnahme zur Schattenwurfprognose LaPh-2022-66: Umstellung des Anlagentyps von E-138 EP3 E2 zu E-138 EP3 E3, Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen für den Standort Brilon – Alme / Madfeld, Schallgutachten Anhang B, Schallgutachten Anhang Frequenz, Stellungnahme zu Erschütterungsimmissionen am Standort einer geplanten Windenergieanlage in der Nachbarschaft des Steinbruchs „Alme“ der Sauerländer Hartkalksteine-Industrie GmbH in 33181 Wünnenberg-Bleiwäsche, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Radlinghausen Deutschland, Umweltverträglichkeits-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **08.12.2022** bis zum **09.01.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.12.2022** bis **09.02.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben

werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 9. März 2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40557-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

168 BEKANTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Firma WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebbers mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, An der Grotte 17, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 28.10.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 199,77 m und einer Nennleistung von 4.260 kW in Brilon-Madfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
8194735.1	Madfeld	20	15 und 14

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.12.2022** bis **09.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Brilon

Rathaus-Nebengebäude, Strackestraße 2, 59929 Brilon
 Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
 Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
 Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
 Montag und Dienstag von 14:40 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 29. September 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Antragsformular 1, Projektkurzbeschreibung, Anlagenübersicht
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenbescheinigung
3	Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25:000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Spezifikation für Zuwegung und Baustellenflächen

5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E138 EP3 E3, Technisches Datenblatt – ENERCON Windenergieanlage E138 EP3 E3, Technische Beschreibung - Turm, Technisches Datenblatt – Turm, Technische Beschreibung - Fundamente, Technisches Datenblatt - Gondelabmessungen, Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel, Ansichtszeichnung Stahlurm, Gondelschnitt, Technisches Datenblatt – General Design Conditions, Technische Beschreibung – Farbgebung, Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0 s, Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 99,0 dB, Technische Beschreibung – Self Supply Mode, Technische Beschreibung – Eigenbedarf, Technische Beschreibung – Inertia Emulation, Technische Information – Q+ Option, Technische Beschreibung – Fault Ride Through, Technische Information – STATCOM-Option, Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante Standard 6, Technisches Datenblatt – Netztechnische Leistungsmerkmale
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Stellungnahme Abfallentsorgung, Technisches Datenblatt - Abfallmengen Anlagenaufbau, Technisches Datenblatt – Abfallmengen Anlagenbetrieb
8	Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – ENERCON Eisansatzerkennung, Technische Beschreibung – Eiswarnleuchte, Technische Beschreibung – Sektormanagement, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s, Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus 99,0 dB, Technisches Datenblatt – Leistungsoptimierte Schallbetriebe, Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe, Technische Beschreibung – Schalloptimierung, Technische Beschreibung – Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeit, Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – Blitzschutz, Radaroptimierter Blitzschutz, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung – Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte, Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung, Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Zertifikat nach Nr. 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AAV Kennzeichnung) zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz, Zertifikat Nachtkennzeichnung, Zertifikat Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
12	Brandschutz	Technische Beschreibung – Brandschutz, Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Erklärung zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Kostenschätzung für den Rückbau, Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Sonstiges	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, Karte Revier Rotmilan, Mäusebussard, Uhu, Turmfalke, Karte Brut Rotmilan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Schwarzmilan, Uhu und Revier Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Unbesetzt, Karte Schlafplätze Rotmilan, Karte Nachweise Rotmilan, Karte Rohrweihe, Brut Schwarzmilan, Rotmilan, Uhrevier, Waldschnepfe, Kiebitz, Wespenbussard, Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Brut- und Gastvögel – Stufe II nach § 44 BNatSchG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Stand-

		<p>ort Radlinghausen, Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs E-160 EP3 E3 Gemarkung Alme und E-138 EP3 E2 Gemarkung Madfeld in der Stadt Brilon, Standortuntersuchung für zwei Windenergieanlagen in Brilon / Bad Wünnenberg Baugrunduntersuchungen und Geotechnisches Gutachten, Geohydrologische Verträglichkeitsuntersuchung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21 und Gemarkung Madfeld, Flur 20, Karte Konflikte WEA01, Karte Maßnahmen WEA01, Karte Konflikte WEA02, Karte Maßnahmen WEA02, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenkartei, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage für eine benachbarte Wohnbebauung, Schattenprognose, Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen für den Standort Brilon – Alme / Madfeld, Stellungnahme zur Schattenwurfprognose LaPh-2022-66: Umstellung des Anlagentyps von E-138 EP3 E2 zu E-138 EP3 E3, Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen für den Standort Brilon – Alme / Madfeld, Schallgutachten Anhang B, Schallgutachten Anhang Frequenz, Stellungnahme zu Erschütterungsimmissionen am Standort einer geplanten Windenergieanlage in der Nachbarschaft des Steinbruchs „Alme“ der Sauerländer Hartkalkstein-Industrie GmbH in 33181 Wünnenberg-Bleiwäsche, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Radlinghausen Deutschland, Umweltverträglichkeits-Bericht</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **08.12.2022** bis zum **09.01.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.12.2022** bis **09.02.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 9. März 2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40558-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

169 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.10.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW in Sundern auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	8194729.1	Stockum	5	81
WEA 02	8194729.2	Stockum	6	179
WEA 03	8194729.3	Stockum	6	8
WEA 04	8194729.4	Stockum	6	298
WEA 05	8194729.5	Stockum	6	265, 27
WEA 06	8194729.6	Stockum	6	282
WEA 07	8194729.7	Hagen	4	28
WEA 08	8194729.8	Hagen	4	36
			5	45
WEA 09	8194729.9	Hagen	5	54
WEA 10	8194729.10	Hagen	5	54
WEA 11	8194729.11	Stockum	6	149, 150, 261
WEA 12	8194729.12	Hagen	5	3, 8, 54

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.12.2022** bis **09.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Sundern

Abt. 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.: 02933/81-237 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Sundern in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich den 30.12.2022 geschlossen ist.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kreishaus Brilon in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich den 30.12.2022 geschlossen ist.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 29. September in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0		Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Antrag gem. § 4 BImSchG/ Projektkurzbeschreibung
2	Pläne	Amtliche Basiskarte NRW/ Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung/ Werkslageplan und Gebäudeplan (Ausführungsplanung)/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3	Bauvorlagen	Bauantrag/ Statistischer Erhebungsbogen/ Amtliche Lagepläne/ Abstandsflächenberechnung/ Katasterplan/ Detailplan Ausführungsplanung/ Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen/ Querschnitte Zuwegung/ Ansichten Windenergieanlage/ Datenblatt

		Gondelabmessungen/ Fundamentdatenblatt/ Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck/ Gutachten zur Standorteignung/ Geotechnischer Bericht/ Typenprüfung/ Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung/ Allgemeines Brandschutzkonzept
4.1	Anlage und Betrieb	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3/ Technische Beschreibung Turm/ Technisches Datenblatt Turm/ Technische Beschreibung Farbgebung/ Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)/ Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel/ Technische Beschreibung Fundamente/ Technische Beschreibung Anlagensicherheit/ Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung/ Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen (TÜV NORD)/ Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung/ Zertifikat nach Nr. 24 der AVV Kennzeichnung/ Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung/ Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte/ Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot/ Zertifikat Sichtweitenmessgerät/ Technische Beschreibung Erdung und Blitzschutz/ Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung/ Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz/ Informationen zur Entstehung von Abwasser/ Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5/ Stellungnahme Abfallentsorgung/ Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5/ Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s/ Technische Beschreibung Leistungsoptimierte Schallbetriebe/ Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe/ Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5/ Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe/ Hydrogeologisches Gutachten/ Rückbauverpflichtung
4.4	Immissionsprognose/ Gutachten	Schallimmissionsprognose für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Schattenwurfprognose für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Eisfallgutachten für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	UVP-Bericht/ Ornithologisches Sachverständigen Gutachten zum geplanten Windpark-Standort „Sundern“/ Abschlussbericht zur Fledermausuntersuchung im „Windpark Sundern – südliche Waldflächen“/ Artenschutzbeitrag/ Landschaftspflegerischer Begleitplan
6	Angaben zum Störfall-Recht	Störfallverordnung-12. BImSchV
8	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Sicherheitsdatenblätter/ Erklärungen zum Arbeitsschutz

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **08.12.2022** bis zum **09.01.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.12.2022** bis **09.02.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen

Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 16.03.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal (Kreishaus Meschede)**
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40496-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**170 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **30.09.2022**
Aktenzeichen **H10/552466551-11**

Bußgeldverfahren gegen **Brumea, Georgel**

zuletzt wohnhaft: **45663 Recklinghausen,
König-Ludwig-Str. 20**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **07.11.2022**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

171 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Irén-Renáta Szasz *03.08.2001, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Soester Strasse 2a, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK QB550 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.11.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK QB550).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.11.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage

erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK QB550

Im Auftrag
gez.
Deventer

172 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Olena Prokopenko, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Hardtstr.20, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.11.2022 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8453.1 L).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 09.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26 - Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8453.1 L

Im Auftrag
gez.
Bette

173 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Kateryna Zhuk, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Zur Schützenhalle 16, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.11.2022 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8416 V).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 377, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 15.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26 - Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8416 V

Im Auftrag
gez.
Klute

174 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Bislim Bytyçi *17.02.1969, zuletzt wohnhaft in 59823 Arnsberg, Mescheder Straße 35, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK C5084 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C5084).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK C5084

Im Auftrag
gez.
Grüne

175 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Eugeniu Bivol *13.08.1981, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Rübzahlweg 34, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges L PY6722 wegen fehlenden Versiche-

runngsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.11.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.L PY6722).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.11.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.L PY6722

Im Auftrag
gez.
Deventer

**176 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Alina Mihaela Domnui, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Südwall 5, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist der Einstellungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 18.11.2022 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8402.1-4 W).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 377, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 18.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26 - Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8402.1-4 W

Im Auftrag
gez.
Niederstein

**177 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Jan Pieter Soethout, wohnhaft: Blockstraat 32,3513 WL Utrecht Niederlande, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.11.2022 (Az.: 41/00301-2020-98) über die „Festsetzung der angedrohten Ersatzvornahme durch einen Dritten“ zuzustellen.

Die Zustellung im Ausland war nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 320, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.11.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 29.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen“
Az.: 41/00301-2020-98

Im Auftrag
gez.
Reinsch

**178 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS
SPARKASSENBUCH NR. 300623956**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300623956 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 17.10.2022

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

**179 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS
SPARKASSENBUCH NR. 475200028**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 475200028 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 16.11.2022

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
